

Sport Club Konstanz - Wollmatingen e.V.

Vereinsatzung

29.03.2022

§ 1 Name / Sitz / Eintragung / Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 2012 im Wege der Verschmelzung der Vereine Fußballclub Konstanz 1900 VfR e.V. und FC Wollmatingen 09 e.V. gegründete Verein führt den Namen **Sport Club Konstanz - Wollmatingen e.V. - abgekürzt SC Konstanz - Wollmatingen e.V.** - mit Sitz in Konstanz. Die Vereinsfarben sind blau und rot.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg Nr. VR380951 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch planmäßige Förderung und Pflege sportlicher Übungen und Leistungen. Der Vereinszweck wird unter anderem durch den Aufbau eines umfassenden Trainingsbetriebes sowie die Vorbereitung und Durchführung sportlicher Veranstaltungen und Wettbewerbe verwirklicht. Die Förderung des Jugendsports, Leistungs- und Breitensport ist ein besonderes Anliegen. Hauptsportart ist der Fußballsport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ehrenamtszuschale / Vergütung

Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung

über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5 Sportbereiche / Abteilungen

- (1) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Sport im Allgemeinen. Der Verein unterhält Abteilungen.
- (2) Durch Beschluss des Vorstands können neue Abteilungen gebildet werden.
- (3) Bei Auflösung einer Abteilung fällt das Vermögen der Abteilung dem Verein zu. Die Abteilungen sind Teile des Gesamtvereins, die Mitglieder der einzelnen Abteilungen demzufolge Mitglieder des Gesamtvereins. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung richtet sich danach, im Bereich welcher Abteilung das Mitglied seine Rechte nach dieser Satzung ausübt. Ein Mitglied kann in mehreren Abteilungen aktiv sein.
- (4) Die Abteilungen sind spiel- und verwaltungstechnisch selbstständig. Abteilungen, die keinen Fußball betreiben, bringen die Abteilungsbeiträge ihrer Mitglieder selbst ein und rechnen auch selbst ab.

Die Abteilungen leiten ihren laufenden Betrieb eigenverantwortlich. Sie haben kostendeckend zu arbeiten. Auf Verlangen des Vorstands haben sie ihre Beschlüsse schriftlich zu protokollieren und ihm die Protokolle zur Kenntnisnahme zu überlassen. Der erste und zweite Vorstand / die erste und zweite Vorständin haben Sitz- und Stimmrecht in jeder Abteilung. Sofern die Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Rechnungsprüfer.

Im Übrigen bilden und wählen sie ihre Organe im Sinne dieser Satzung, soweit hierfür Bedarf besteht. Zur näheren Regelung geben sie sich Geschäftsordnungen, die vom Vorstand zu genehmigen sind. Der Abteilungsvorstand wird unter Einhaltung der Satzung sowie seiner gültigen Geschäftsordnung von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt.

Die Regelungen der Satzung gelten für die Wahlen zum Abteilungsvorstand und die Abteilungsversammlungen entsprechend, wobei die Einladung zur Versammlung durch Aushang am „schwarzen Brett“, durch Veröffentlichung auf der Homepage oder durch Anschreiben an die Abteilungsmitglieder erfolgt.

- (5) Die Abspaltung der Mitglieder einer Abteilung aus dem Verein, ist nur denjenigen Mitgliedern einer Abteilung möglich, die nicht die Hauptsportart Fußball betreiben. Entscheiden sich in einer ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Abteilung auszutreten und einen neuen gemeinnützigen Verein zu gründen oder sich einem bereits bestehenden gemeinnützigen Verein anzuschließen, so erhält die Abteilung 75% des zum Zeitpunkt der Abstimmung vorhandenen Abteilungsvermögens in Form von Bargeld oder Sachwerten. In der Einladung zur Abteilungsversammlung ist auf den Tagesordnungspunkt Abspaltung ausdrücklich hinzuweisen.

Voraussetzung ist, dass das Abteilungsvermögen im gemeinnützigen Bereich verbleiben muss. Die Gemeinnützigkeit ist durch entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Da § 58 Nr. 2 AO vorsieht, dass das Vereinsvermögen nur teilweise einem anderen gemeinnützigen Verein

zugewendet werden kann, muss bei der Vermögensübertragung gewährleistet sein, dass das zu übertragende Vermögen der Abteilung nicht mehr als die Hälfte des Gesamtvermögens des Vereins übersteigt; Vermögen kann nur im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts übertragen werden.

- (6) Soweit Angelegenheiten der Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern beim Vorstand zu beantragen.

§ 6 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und seiner Fachverbände, deren Satzungen er anerkennt.

§ 7 Mitgliedschaft / Stimmrecht

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt von Minderjährigen oder beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin.
- (2) Trainer und Betreuer müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Es werden folgende Mitgliedschaften angeboten:
- a. Ordentliche Mitgliedschaft (aktive und passive)
 - b. Ehrenmitgliedschaft
- (4) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, sich dem Verein in sportlicher Beziehung zur Verfügung zu stellen, sofern nicht berufliche, gesundheitliche oder sonstige dringende Gründe hinderlich im Wege stehen. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch nicht aktiv am sportlichen Betrieb teilnehmen.

Juristische Personen können lediglich den Vereinszweck fördern. Die Mitgliedschaft begründet keine Rechte und Pflichten, wie sie für natürliche Personen bestehen.

- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise aktiv oder fördernd für den Verein verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt wurden. Von den Gründungsvereinen verliehene Ehrenmitgliedschaften werden fortgeführt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei; Ehrenmitglieder sind von Eintrittsgebühren befreit.
- (6) Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.
- (7) Gibt das Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder zu einem späteren Zeitpunkt eine E-Mail-Adresse an, kann der Verein sämtliche Korrespondenz, Einladungen, Mitteilungen und rechtsgeschäftliche Mitteilungen über diese Adresse per E-Mail führen.

§ 8 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Verwendung eines vordruckten Antragsformulars schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand zu stellen. Der Antrag hat Name, Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, E-Mail-Adresse und Eintrittsdatum, die Abteilung sowie die Unterschrift des Antragstellers zu enthalten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Ändern sich im Verlauf der Mitgliedschaft die im Aufnahmeantrag angegebenen Daten, so hat das Mitglied dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine schriftliche Ausfertigung der Satzung. Die Satzung ist auch auf der Internetseite des Vereins abrufbar. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins und die des Badischen Sportbundes und seiner Fachverbände (Südbadischer Fußballverband, Badischer Turnerbund, usw.), anzuerkennen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen und die Einrichtungen des Vereins unter Einhaltung der, vom Vorstand festgesetzten Richtlinien zu benützen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken im Allgemeinen und die Interessen des Vereins im Besonderen nach Kräften zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe aus dem Grundbeitrag und dem Spartenbeitrag (Abteilungsbeitrag) besteht. Der Gesamtbeitrag ist jeweils bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres im Voraus zur Zahlung fällig. Die Mitglieder haben dem Verein eine Kontoeinzugsermächtigung zu erteilen.
- (7) Der Grundbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Grundbeitrag dient zur Deckung allfälliger Verwaltungskosten des Vereins. Der Beitrag muss kostendeckend sein.
- (8) Der Spartenbeitrag wird durch die Abteilungsversammlung bestimmt. Der Abteilungsbeitrag muss die Kosten der Abteilung decken und die jeweils aktuellen Vorgaben der Sportförderrichtlinien der Stadt Konstanz berücksichtigen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibens an die Vereinsanschrift zu Händen des Vorstands. Der Austritt kann fristlos erfolgen, eine

Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen. Die Austrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- a. vereinsschädigendes Verhalten
 - b. fortgesetzte Nichtbeachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane.

Vor dem Ausschluss wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu äußern. Macht das Mitglied von seinem Recht nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme Gebrauch, gilt die Anhörung als erfolgt. Der Ausschluss ist dem Mitglied samt Begründung in Textform per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dieser hat innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides zu erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet. Der Beschluss des Vorstands braucht dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben zu werden.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Ein Mitgliedsausweis ist zurück zu geben.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung, §§ 11, 12;
- b. der Vorstand, §§ 13,14;
- c. der Ehrenrat, § 15

Neben der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vereins nur einem der Organe des Vereins angehören.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, spätestens bis zum Ende des II. Quartals statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand zusammen mit dem Ehrenrat fest.

- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens 20% der ordentlichen Vereinsmitglieder oder vom Ehrenrat schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (4) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten dieselben Regelungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorstand / die 1. Vorständin, bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Ist keine dieser Personen anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter / die Leiterin. Der Versammlungsleiter / Die Versammlungsleiterin bestimmt einen Protokollführer.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Vom Vorstand offiziell eingeladene Gäste sind zuzulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Wahlen oder Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für eine Satzungsänderung sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung müssen von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein. Sie sind schriftlich zu begründen und bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten. Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können nicht behandelt werden.
- (10) Satzungsänderungen oder Satzungsneufassung sind nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt ist. Ferner muss die Einberufung einen Hinweis enthalten, wo die Mitglieder die alte und die neue Fassung der Satzung einsehen können, sofern nicht die alte und die neue Fassung mit der Einberufung an die Mitglieder übermittelt werden. Eine nachträgliche Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung ist bei einer Satzungsänderung oder Satzungsneufassung nicht möglich.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen, die keinem anderen Gremium zugewiesen sind. Sie ist für folgende Vereinsangelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands sowie der Abteilungen;
- b. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- c. Entlastung des Vorstands;
- d. Wahl und Abberufung des Vorstands;
- e. Wahl der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen;
- f. Wahl des / der Vorsitzenden des Ehrenrats
- g. Festsetzung des Grundbeitrages der Mitgliedsbeiträge;
- h. Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
- i. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt;
- j. Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen einen Vereinsausschluss;
- k. Beschlussfassung über rechtzeitig und formgerecht eingereichte Anträge;
- l. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BG besteht aus:
 - a. dem 1. Vorstand / 1. Vorständin
 - b. dem 2. Vorstand / 2. Vorständin
 - c. dem 3. Vorstand / 3. Vorständin
 - d. dem 4. Vorstand / 4. Vorständin
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei der Vorstände / Vorständinnen gemeinschaftlich vertreten.
- (3) In Personalunion können maximal 2 Vorstandsämter vereint werden. Die Vorstandsmitglieder müssen mit der Annahme der Wahl Vereinsmitglieder werden. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher in Textform erklärt haben und Vereinsmitglied sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis an seiner Stelle ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger / eine Nachfolgerin bestimmen.
- (6) Der Vorstand tagt regelmäßig alle 14 Tage, mindestens jedoch einmal im Monat. Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorstand / 1. Vorständin, bei dessen / derer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes in geeigneter Art und Weise einberufen. Es soll dabei regelmäßig eine Frist von mindestens einer Woche eingehalten werden.
- (7) Der Vorstand regelt im Innenverhältnis durch Beschluss oder durch eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Kompetenzen zur Eingehung von Verbindlichkeiten für den Verein.

- (8) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand / die 1. Vorständin.
- (9) Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Ehrenrats hat das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, weshalb er rechtzeitig hierzu einzuladen ist.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Festlegung des Termins, Ortes und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Beschlussfassung über Ablehnung von Aufnahmeanträgen und über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d. Aufstellen eines Haushaltsplanes;
 - e. Erstellen des Jahresabschlussberichts;
 - f. Erlass von Vereins- und Abteilungsordnungen, die auch die Modalitäten der Wahlen zu regeln haben, sowie einer Ehrenordnung;
 - g. Bestellung von Beisitzern.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung des Verwaltungs- und Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen oder sich der Unterstützung externer Leistungen, auch gegen Entgelt, zu bedienen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt Vereinsmitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben zu betrauen, Beisitzer / Besitzerin. Sie sind bei den, ihre Tätigkeit betreffenden Angelegenheiten zur Beratung bei den Vorstandssitzungen beizuziehen.

§ 15 Ehrenrat / Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Ehrenrat sollte aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; einem / einer Vorsitzenden und weiteren Räten / Rätinnen.

Die Wahl des / der Vorsitzenden des Ehrenrats erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung. Es sollen nur Kandidaten / Kandidatinnen vorgeschlagen werden, welche persönlich dafür Gewähr bieten, die ihnen gemäß der Satzung des Vereins übertragenen verantwortungsvollen Aufgaben erfüllen zu können. Die Mitglieder des Ehrenrates sollen dem Verein seit mindestens zehn Jahren angehören.

Die Mitglieder des Ehrenrats werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung gem. § 4 gewährt werden.

- (2) Der Ehrenrat ist Bindeglied zwischen den Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand. Er hat die Aufgaben:
- a) den Vorstand des Vereins in entscheidenden und grundsätzlichen Fragen, insbesondere in solchen von wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung, zu beraten;
 - b) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand des Vereins und der Mitgliederversammlung über Reichweite und Abgrenzung von Aufgaben und Kompetenzen auf dessen Antrag zu vermitteln und zu entscheiden;
 - c) zusammen mit dem Vorstand die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und / oder von Vereinsmitgliedern mit dem Verein, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden;
 - d) Wahrung der Tradition und Erhalt der Werte des Vereins;
 - e) Vorschläge gegenüber dem Vorstand zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Vereins;
 - f) ab der nächsten Mitgliederversammlung übernimmt ein Mitglied des Ehrenrates für die Wahl der Mitglieder des Vorstands die Funktion des Wahlausschusses.

Die Sitzungen des Ehrenrats sind vertraulich. Er hält monatlich eine Sitzung ab. Die Sitzungen des Ehrenrats werden durch seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied in geeigneter Art und Weise einberufen. Es soll dabei regelmäßig eine Frist von mindestens einer Woche eingehalten werden. Die Mitglieder des Ehrenrates haben je eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (3) Der Ehrenrat hat das jederzeitige Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand zu verlangen. Für den Fall, dass der Vorstand nach einem Antrag des Ehrenrats die Mitgliederversammlung nicht unverzüglich nach den Vorgaben der Satzung des Vereins einberuft, hat der Ehrenrat selbst das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen. § 11 Nrn. 2 und 5 gelten entsprechend.

§ 16 Protokollierung / Begriffsdefinition

- (1) Alle Sitzungen und Versammlungen der Organe mit den Beschlüssen und Wahlergebnissen sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Leiter / Leiterin der Versammlung und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis sowie die sonstigen Besprechungspunkte enthalten.
- (2) Soweit in dieser Satzung der Begriff „Textform“ verwendet wird, ist auch die Kommunikation per Fax oder E-Mail gemeint.

§ 17 Haftung

- (1) Mitglieder des Vorstands, Beisitzer, Ehrenräte und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG bis zur Höhe des jeweiligen maximalen Betrages erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, § 31 a BGB. Sie werden, soweit sie aus ihrer

Tätigkeit für den Verein anderen zum Schadenersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

- (2) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 18 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand oder dem Ehrenrat angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen prüfen einmal jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen, sowie, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden, ob die Ausgaben sachlich begründet und rechnerisch richtig und belegt sind und, ob sie mit einem etwaigen Haushaltsplan übereinstimmen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (4) Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung in Schriftform zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vereinskasse und die Kassen der Abteilungen nehmen.

§ 19 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.
- (3) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen volljährige Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 20 Auflösung / Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des Vereins oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Verschmelzung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Das bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen wird zunächst zur Deckung allfälliger Verbindlichkeiten verwendet. Das noch verbleibende Vermögen fällt dem Südbadischen Fußballverband mit Sitz in Freiburg unter der Auflage zu, dieses einem sich eventuell neu bildenden steuerbegünstigten Nachfolgeverein zur Verfügung zu stellen bzw. ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere Sporthilfe zu verwenden.
- (3) Im Falle der Verschmelzung des Vereines durch Aufnahme oder durch Neugründung i.S.d. Umwandlungsgesetzes soll das vorhandene Vermögen des Vereins auf den, an der Verschmelzung beteiligten und gemeinnützigen Zwecken dienenden Verein übergehen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Die Gemeinnützigkeit ist durch entsprechende Bescheinigungen nachzuweisen.
- (4) Vertretungsberechtigte Liquidatoren / Liquidatorinnen sind der / die 1. und 2. Vorstand gemeinsam.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung / Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung der Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern die Mitglieder dies bei der Beschlussfassung über die Satzung bedacht hätten.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.
- (3) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.03.2022 beschlossen.
- (4) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.